



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Postzustellungsauftrag
Aalberts Surface Treatment GmbH
Klausnerring 28
85551 Kirchheim b. München

Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 29.05.2019
Unser Zeichen: 4.4.1-824-1244/Zi
München, 20.09.2019

Auskunft erteilt: Frau Ziegler	E-Mail: ZieglerA@lra-m.bayern.de	Tel.: 089 / 6221-2450 Fax: 089 / 6221 44-2450	Zimmer-Nr.: F 2.40
-----------------------------------	-------------------------------------	--	-----------------------

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Salpetersäure auf dem Betriebsgelände Klausnerring 28, 85551 Kirch- heim b. München, Fl.Nr. 177/6, Gemarkung Heimstetten

Anlagen:

- Antragsunterlagen, bestehend aus:
 - Antragsschreiben vom 29.05.2019, Deckblatt, Register (S. 1-4)
 - Kap. 1 Antragsgegenstand, S. 1-6
 - Verpflichtungserklärung gem. § 8a BImSchG, S. 1-2
 - Kap. 2 Kurzbeschreibung, S. 1-6
 - Kap. 3 Standort und Umgebung, S. 1-5
 - Lageplan – Digitale Ortskarte, M 1:5.000
 - Lageplan – Übersichtsplan, M 1:1.000
 - Kap. 4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, S. 1-7
 - Gebäudeplan – Werkslayout, Nr. B0030002_LP-001
 - Gefahrstoffverzeichnis, Stand Dez. 2018, S. 1-2
 - Bestandsplan EG, Stand 11.02.2019, Nr. 26.02.2004/Kr.
 - R+I-Schema C00300xx HNO₃, Stand 12.04.2018, Nr. C00300xx_TZ-001
 - Weber Kunststofftechnik, Angebot für Lagertank Salpetersäure, S. 1-3
 - Weber Kunststofftechnik, Skizze Lagertank
 - Kap. 5 Luftreinhalung, S. 1-4
 - Kap. 6 Angaben zu Lärm, S. 1-3
 - Kap. 7 Angaben zur Beurteilung gemäß Störfall-Verordnung, S. 1-9
 - Ermittlung Anwendungsbereich Störfall-Verordnung mittels excel-tool, S. 1-13
 - Kataster der gefährlichen Stoffe nach Störfall-Verordnung, S. 1-3
 - Kap. 8 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, S. 1-5
 - Entsorgungsnachweis für AVV 11 01 05*, S. 1-5
 - Kap. 9 Energieeffizienz / Wärmenutzung, S. 1-2
 - Kap. 10 Ausgangszustandsbericht, S. 1-2
 - Kap. 11 Bauordnungsrechtliche Unterlagen, S. 1-2
 - Kap. 12 Arbeitsschutz, S. 1-4
 - Kap. 13 Gewässerschutz, S. 1-4

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon

089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen

KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

- Kap. 14 Naturschutz, S. 1-2
- Kap. 15 Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 1-8

jeweils versehen mit Genehmigungsvermerk,

- Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Firma Aalberts Surface Treatment GmbH wird die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände Klausnerring 28, 85551 Kirchheim b. München, Ortsteil Heimstetten, durch Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Salpetersäure mit einem Volumen von 6 m³ erteilt.
2. Die Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG).
3. Die vorstehend in der Anlage bezeichneten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes München versehenen Planunterlagen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen stehen.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - 4.1. Allgemeine Anforderung

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt München unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 4.2. Luftreinhaltung
 - 4.2.1. Die Entlüftungsleitung des Lagertanks für Salpetersäure ist luftdicht an das bestehende Abluftsystem anzuschließen.
 - 4.2.2. Die anfallende Abluft, insbesondere beim Betankungsvorgang, ist über den Abluftwäscher 3 zu führen und über den Abluftkamin 3 abzuleiten.
 - 4.2.3. Eine gleichzeitige Betankung aller Lagertanks für Salpetersäure ist nicht zulässig.
 - 4.3. Lärm- und Erschütterungsschutz

Die Anlieferung von Salpetersäure und der Betankungsvorgang mittels Tankwagen sind lediglich zur Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) zulässig.
 - 4.4. Allgemeiner Gefahrenschutz
 - 4.4.1. Der Lagertank für Salpetersäure ist regelmäßig von geschultem Fachpersonal den Angaben der Hersteller und den anerkannten Regeln der Technik entsprechend vorbeugend zu kontrollieren. Festgestellte Mängel oder Störungen sind umgehend zu beheben.

- 4.4.2. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Über die durchgeführten Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb bzw. aufgetretene Störungen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt München auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis:

Sofern für Wartungs- und Reparaturarbeiten kein geschultes Fachpersonal zur Verfügung steht, wird der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer einschlägig tätigen Fachfirma empfohlen.

- 4.4.3. Das im Chemikalienlager tätige Betriebspersonal ist auf der Grundlage der Betriebsanweisungen (siehe Nr. 4.4.2 dieses Bescheids) hinsichtlich des bestimmungsgemäßen, sicheren Betriebes der Anlage, der beim Umgang mit den entsprechenden Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt, der notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, der Verhaltensregeln und Maßnahmen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, der Sicherheitsdatenblätter, der Herstellerangaben, etc. mündlich zu unterweisen. Die Unterweisungen sind bedarfsgerecht, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen, zu dokumentieren und von den Unterwiesenen jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Für Fremdpersonal (z.B. Wartungsfirmen) gilt Entsprechendes.
- 4.4.4. Eine Befüllung des Lagertanks ist nur bei Anwesenheit von geschultem Betriebspersonal zulässig.

4.5. Abfallwirtschaft

Die bei dem Betrieb des Lagertanks für Salpetersäure anfallenden Abfälle sind fachgerecht der Verwertung oder der Entsorgung zuzuführen.

4.6. Gewässerschutz

- 4.6.1. Sämtliche Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen wassergefährdende Stoffe anfallen können (hier: Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen), müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig ausgeführt werden. Erkante Schäden an Betriebsflächen und Fugen sind laufend auszubessern.
- 4.6.2. Der Betreiber hat gemäß § 43 AwSV¹ eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die neue Lageranlage ist in die Anlagendokumentation aufzunehmen. Die Anlagendokumentation ist dem Landratsamt München auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6.3. Der Lagertank für Salpetersäure darf nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer geeigneten Überfüllsicherung befüllt werden.
- 4.6.4. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden. Auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, ist jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt.

5. Die Firma Aalberts Surface Treatment GmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.

- 5.1. Es werden Gebühren in Höhe von 2.500,00 Euro festgesetzt.

¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

5.2. An Auslagen werden 399,07 Euro erhoben.

Gründe:

I.

1. Antrag

1.1 Die Firma Aalberts Surface Treatment GmbH hat mit Schreiben vom 29.05.2019 die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Salpetersäure gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Zugleich wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Des Weiteren wurde gemäß § 8a BImSchG beantragt, den vorzeitigen Beginn der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, zuzulassen.

1.2 Standort

Die antragsgegenständliche Änderung betrifft die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage im Betriebsgebäude am Klausnerring 28 in 85551 Kirchheim, Ortsteil Heimstetten (Fl.Nrn. 170/4 und 177/6, Gemarkung Heimstetten).

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

2.1 Die geänderte Oberflächenbehandlungsanlage hat folgende wesentliche Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

2.1.1 Anlagenbestandteile

- Bereiche HC, HC-Kleinteile 1 und 2, DNC, DNC-AI, PTFE
Wirksbadvolumen gesamt: 77,4 m³
- Abluftreinigungsanlage 1
Hürner Gegenstromwäscher Typ 1LRH 48704-003, 2-stufig mit Füllkörper, Baujahr 1988
Waschflüssigkeit: schwefelsaures Wasser
Nennvolumenstrom Saugzuggebläse 29.500 m³/h
- Abluftkamin 1
Kunststoffkamin rund, Höhe 13,5 ü. GOK, Ø 0,80 m
- Abluftreinigungsanlage 3
Airtec Kompaktabsorptionsanlage Typ ASL-1282-LE
Nennvolumenstrom Saugzuggebläse: 26.000 m³/h
- Abluftkamin 3
Kunststoffkamin rund, Höhe 16 ü. GOK, Ø 0,90 m

2.1.2 Nebeneinrichtungen

- Lager- und Nachdosierstationen DNC und DNC-AI
- Kältemaschinen I-V
- Heizungsanlagen Produktion und Zuluft
- Wasser- und Abwasserbehandlung
- Abwasserlagerung
- Chemikalienlager
 - Lagertanks für Flüssigchemie
Salpetersäure „alt“ zur Entsorgung (5 m³)
Salpetersäure „gebraucht“ (5 m³)

- DNC 571 Reg.-Lsg. 1 (3 m³)
- Salpetersäure „neuer Lagertank“² (6 m³)
- Lager für festes und flüssiges Stückgut

2.2 Antragsgegenstand: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Komponenten:

- a) Lagertank mit einem Volumen von 6 m³ (Salpetersäure – HNO₃)
- b) Rohrleitungen für die Ver- und Entsorgung mit Medien (HNO₃, Reinigungsmittel)
- c) Absaugstutzen für Anschluss an bestehenden Wäscher
- d) Steuerung über Leitrechner
- e) Auffangwanne für die Rückhaltung im Leckagefall

2.3 Betriebszeiten

Für den Betrieb des antragsgegenständlichen Lagertanks ist analog der Produktion am Standort ein 3-Schicht-Betrieb, an 7 Tagen pro Woche, von jeweils 00:00 bis 24:00 Uhr vorgesehen.

2.4 Einstufung der Oberflächenbehandlungsanlage

- 4. BImSchV³: Bei der Oberflächenbehandlungsanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr...“).
- IE-Richtlinie⁴: Für die Anlage ist in Spalte d der Buchstabe „E“ vorgegeben. Das bedeutet, dass es sich antragsgemäß um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie handelt.
- 12. BImSchV⁵: Der Standort der Firma fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, da die Mengenschwelle für gefährliche Stoffe gemäß § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV in der Spalte 4 oder Spalte 5 der Stoffliste des Anhang I der 12. BImSchV nicht erreicht oder überschritten werden.
- UVPG⁶: Für das gegenständliche Änderungsvorhaben wurde am 02.07.2019 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.
Die Bekanntgabe erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 19 am 20.07.2019.

3. Genehmigungsverfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb einer Anlage notwendig sind, sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Mit dem beantragten Lagertank ist die bereits bestehende Nebeneinrichtung „Chemikalienlager“ für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

² firmeninterne Bezeichnung „neu/gebraucht-2“

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

⁴ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Nov. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – IE-Richtlinie

⁵ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung –12. BImSchV)

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Das Landratsamt München führte ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG durch (siehe Spalte c „Verfahrensart G“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Firma Aalberts Surface Treatment GmbH beantragte neben der Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen.

Hierzu wurde vorgebracht, dass mit der beantragten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen seien. Entsprechend wurde dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen am 02.07.2019 entsprochen.

Mit Schreiben vom 14.06.2019 bat das Landratsamt München nach Prüfung der Antragsunterlagen die von der Planung berührten Fachstellen um Stellungnahme zum Genehmigungs- und Zulassungsverfahren (§ 16 Abs. 1 und § 8a BImSchG) und leitete diesen die Planunterlagen zu.

Im Beteiligungsverfahren äußerten sich zustimmend:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 26.06.2019)
- Referat 4.1 (Bauen) des Landratsamtes München (Schreiben vom 29.07.2019)
- Fachbereich 4.4.2 (Wasserrecht und Wasserwirtschaft) des Landratsamtes München (Schreiben vom 24.07.2019)
- Wasserwirtschaftsamt München (Schreiben vom 20.08.2019)
- Umweltschutzingenieur des Fachbereiches 4.4.1 (Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten) mit Schreiben vom 29.08.2019.

Die Gemeinde Kirchheim b. München hat mit E-Mail vom 10.07.2019 das gemeindliche Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg erteilt.

Mit Bescheid vom 23.07.2019 wurde der vorzeitige Beginn der wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch die Errichtung des Lagertanks für Salpetersäure und die anlagentechnische Einbindung in die bestehende Infrastruktur der Produktionsanlagen nach § 8a BImSchG zugelassen, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Die Firma Aalberts Surface Treatment GmbH wurde vor Erlass dieses Bescheides angehört; mit E-Mail vom 10.09.2019 hat der Antragsteller dem Entwurf des Bescheides zugestimmt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Formelle Rechtslage

Das beantragte Vorhaben „wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage“ durch Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Salpetersäure bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.10.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Die beantragte Änderung stellt gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage eine wesentliche Änderung dar, da durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die nicht als offensichtlich gering

eingestuft und damit erheblich im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können.

Andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse), die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschließen würde (§ 13 BImSchG), waren im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war hier ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage im Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte c mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.

Gemäß Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war entsprechend nicht durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 /2019 des Landkreises München am 20.07.2019.

3. Materielle Rechtslage

3.1 Änderungsgenehmigung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt München zu prüfen, ob die geänderte Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam verwendet wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Zu diesen Fragen gaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die vorstehend angegebenen Fachstellen und Fachbehörden jeweils eine Stellungnahme bezüglich ihres Aufgabenbereiches ab. Nach Äußerung dieser Stellen wurde vom Landratsamt München festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wenn bestimmte Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage eingehalten werden. Diese Anforderungen schlagen sich in den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 des Tenors dieses Bescheides nieder.

3.2 Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Rechtsgrundlage für die unter Nr. 4 des Tenors dieses Bescheides festgesetzten Auflagen ist jeweils § 12 BImSchG. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit

Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.3 Der Erlass der Nebenbestimmungen liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Der Erlass der Nebenbestimmungen ist das geeignete Mittel, um die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zu schaffen. Die Festsetzung ist auch erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Da die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend für die Erteilung der Genehmigung ist, stellt die Festsetzung der Nebenbestimmungen den geringsten Eingriff dar. Andere, weniger belastende Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich. Ansonsten käme nur eine Versagung der Genehmigung in Betracht. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist auch angemessen, da das Interesse der Firma Aalberts Surface Treatment GmbH an dem beantragten Änderungsvorhaben ohne beauftragte Regelungen hinter dem Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft, welcher durch den Erlass der Auflagen unter Nr. 4 des Tenors dieses Bescheids sichergestellt ist, zurücktreten muss.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Auslagen in Höhe von 396,00 € für die Prüfung des Antrags durch das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern und 3,07 € für die Zustellung dieses Bescheids werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**⁷ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Brandtner

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

⁷ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.